

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *diba*-Institutes für Gewaltprävention und SelbstsicherheitsTraining (AGB)

## AGB für Trainings- und Beratungsleistungen sowie Kundenseminare

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, das *diba*-Institut hat ihrer Gültigkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter/innen von dem *diba*-Institut im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters oder Subunternehmers bleibt dem *diba*-Institut vorbehalten.

### 3. Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Aus- und Fortbildungen werden unter Aufsicht mindestens eines Trainers(in) durchgeführt. Das *diba*-Institut schuldet lediglich die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings, sowie das Üben der vorgestellten Konfliktbewältigungsstrategien gemäß Leistungsbeschreibung im Einzelangebot, nicht die tatsächliche Aneignung bestimmter Fertigkeiten.

### 4. Kunden-Seminare; Trainings

Jede Form nicht öffentlicher Seminare, ob in den Räumen des Kunden / des *diba*-Instituts oder einer geeigneten Seminarstätte, wird durch Einzelverträge geregelt.

### 5. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme eines vom *diba*-Institut schriftlich erstellten Angebotes durch den Auftraggeber zustande.

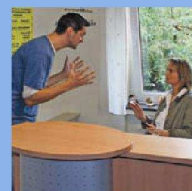
### 6. Vertragsrücktritt

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Er kann durch den Auftraggeber / Kunden kostenfrei abgesagt werden, sofern die Absage dem *diba*-Institut spätestens 4 Wochen vor Seminarbeginn vorliegt. Storniert der Auftraggeber weniger als 4 Wochen und bis zu 14 Tagen vor einem angemeldeten und bestätigten Termin die Dienstleistungen, so werden 50 %, bei weniger als 14 Tagen 100 % des gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtpreises abzüglich des für Verpflegung / Unterlagen eingeplanten Betrages in Rechnung gestellt und durch den Auftraggeber / Kunden beglichen.

Storniert das *diba*-Institut weniger als 4 Wochen vor einem angemeldeten und bestätigten Termin die Seminarleistungen, so hat das *diba*-Institut für einen Ersatztermin Sorge zu tragen.

Das *diba*-Institut bittet um Verständnis, dass sie sich die Absage, z.B. bei Ausfall eines Referenten / Trainers oder zu geringer Teilnehmerzahl, vorbehalten muss. Sollte ein Termin / Veranstaltung auf Grund unvorhergesehener und kurzfristiger Verhinderung des Referenten / Trainers ausfallen, findet nach Abstimmung mit dem *diba*-Institut ein Nachholen der entfallenen Zeit statt. Der Auftraggeber / Kunde wird in jedem Fall so rechtzeitig wie möglich informiert. Weitergehende Ansprüche sind im Falle unverschuldeter Ausfälle ausgeschlossen.



Wir machen  
Sie persönlich  
stark!



**diba-Institut**  
für Gewaltprävention und  
SelbstsicherheitsTraining

Aalborgstraße 17-19  
24768 Rendsburg  
Fon: 0 43 31 – 8 96 19  
Fax: 0 43 31 – 8 48 50 31

Mail: [info@diba-st.de](mailto:info@diba-st.de)  
Internet: [www.diba-st.de](http://www.diba-st.de)

Sparkasse Mittelholstein  
Konto: 4 17 37  
BLZ: 214 500 00

Steuer-Nr.: 2801 261 486

## **7. Referenten - / Trainerwechsel**

Das *diba*-Institut behält sich das Recht vor, den Referenten / Trainer zu wechseln. Das *diba*-Institut gewährleistet, dass die Qualität für den Auftraggeber / Kunden erhalten bleibt. In jedem Fall ist das *diba*-Institut bemüht, einen Referenten- / Trainerwechsel so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Dies berechtigt den Auftraggeber / Kunden nicht zur Absage bzw. Kündigung oder zur Minderung von Honorarleistungen.

## **8. Änderungen bei der Durchführung**

Die Dienstleistungen können durch das *diba*-Institut auch kurzfristig weiterentwickelt und verändert werden. Geringfügige Änderungen der Inhalte sind hinzunehmen, solange sie erkennbar der ordnungsgemäßen Durchführung dienen. In jedem Fall ist das *diba*-Institut bemüht, dem Auftraggeber / Kunden notwendige Änderungen des Programms so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Änderungen bei der Durchführung berechtigen den Auftraggeber / Kunden nicht zur Absage bzw. Kündigung des Auftrages oder zur Minderung der Honorarleistungen.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung des *diba*-Instituts beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Voraussetzung für die Teilnahme an Kundenseminaren (praktischen Trainings) ist eine normale Beweglichkeit und Gesundheit. Teilnehmer/innen sind verpflichtet, dem *diba*-Institut bei Vertragsabschluß eventuell bestehende physische und psychische gesundheitliche Einschränkungen ungefragt mitzuteilen.

## **10. Gegenseitige Verpflichtungserklärung (Scientology-Klausel)**

Sowohl das *diba*-Institut als auch seine Mitarbeiter/innen sowie die Kunden bzw. Auftraggeber verpflichten sich, dass sie nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und, dass sie die Technologien von L. Ron Hubbard ablehnen.

## **11. Urheberrechte / Copyright**

Die bei dem oder durch das *diba*-Institut eingesetzten Unterlagen unterliegen dem Copyright und dürfen – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des *diba*-Instituts vervielfältigt oder nachgedruckt werden.

## **12. Besondere Pflichten des *diba*-Instituts**

Das *diba*-Institut ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln; auf Wunsch kann eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschrieben werden.

## **13. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des *diba*-Instituts zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des *diba*-Instituts einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des *diba*-Instituts während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern des *diba*-Instituts jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom *diba*-Institut gefertigte Berichte, Konzepte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen für seine Zwecke verwendet werden.

#### **14. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die dem *diba*-Institut die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen das *diba*-Institut die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, von denen das *diba*-Institut mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

#### **15. Annahmeverzug**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistung oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann das *diba*-Institut nach vorheriger Abmahnung mit Fristsetzung für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben die Ansprüche von dem *diba*-Institut auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

#### **16. Honorare; Nebenkosten; Fälligkeiten**

In den Einzelverträgen werden Preise für Beratungsleistungen / Trainingsleistungen, Kosten für die Anfahrtszeiten, Fahrt- sowie Hotelkosten der Mitarbeiter/innen des *diba*-Instituts vereinbart. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Durchführung der Beratungsleistung oder bei Aufträgen mit einem zeitlichen Umfang von mehr als 4 Wochen monatlich nachträglich.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des *diba*-Instituts. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Falle sind beide Parteien aufgefordert, eine Regelung zu finden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien sich ursprünglich gewünscht oder vorgestellt haben.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorangegangenen AGB des Verwenders.

Wir machen  
Sie persönlich  
**stark!**



Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *diba*-Institutes für Gewaltprävention und SelbstsicherheitsTraining (Zusatz-AGB)

## Zusatz-AGB für *diba*-Trainer/innen sowie *diba*-Lizenzen

**Es gilt speziell bei Anmeldungen zu Lizenz-, Trainer- und Institutionstrainer-Ausbildungen sowie zu Trainer-Fort- und Weiterbildungen zusätzlich zu den Punkten 1 - 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Folgendes:**

### 18. Gebühren / Rücktritt

Die vereinbarte Vergütung ist in einer Summe ohne Abzüge bis 3 Wochen vor Beginn des ersten Ausbildungs- Maßnahmentages fällig. Sollte bis 3 Wochen vor Beginn keine Zahlung erfolgt sein, so behält es sich das *diba* Institut vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die schriftlichen Ausführungen gemäß den jeweils aktuellen Anmeldeformularen, sofern darin eine anders lautende Fälligkeit bestimmt wurde.

Bei mehreren Anmeldungen wird in der Reihenfolge des Posteingangs der Anmeldungen eine Liste der möglichen nachrückenden Teilnehmer/innen, zur Nachbesetzung von abgesagten Lehrgangsmeldungen, erstellt.

Bei Rücktritt von der Anmeldung vor der obigen 3-Wochen-Frist, entstehen für den Teilnehmer keine Kosten. Innerhalb der obigen 3-Wochen-Frist werden die Maßnahmenkosten in voller Höhe fällig.

### 19. Berücksichtigung der Anmeldungen zu Maßnahmen zur Trainer-Aus- und Fortbildung

Die Anmeldungen werden, sofern nicht andere Auswahlkriterien bestimmend sind, bei Postversand nach dem Datum des Posteinganges bei dem *diba*-Institut berücksichtigt. Der Vertrag zwischen dem *diba*-Institut und dem Teilnehmer / Auftraggeber kommt für beide Seiten rechtsverbindlich nach Eingang des Anmeldeformulars und schriftlicher Annahme dieses Vertragsangebotes durch das *diba*-Institut zustande. Sollten mehr Anmeldungen zu einer Ausbildungs- oder Trainingsfortbildungsveranstaltung beim *diba*-Institut eingehen als tatsächlich freie Plätze vorhanden sind, so werden die Personen, deren Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten, hierüber informiert.

### 20. Ausbildung zum Lizenz – oder Institutionstrainer

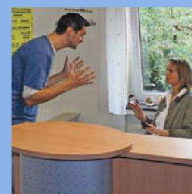
Zum Erwerb der A-, B- oder C-Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen und praktischen Prüfung erforderlich. Maßgebliche Prüfungskriterien sind die von dem *diba*-Institut aufgestellten Prüfungsrichtlinien, die einen fachtheoretischen und fachpraktischen (Lehrprobe/ praktische Prüfung) Prüfungsteil beinhalten. Ausgenommen davon sind Institutionstrainer/innen, die lediglich am letzten Ausbildungstag eine Vorstellung der angeeigneten Fertigkeiten im *diba*-SelbstsicherheitsTraining abliefern.

Sofern die Ausbildung zum/r A-, B- oder C-Trainer/in erfolgreich absolviert wird, ist der/ die Teilnehmer/in in der Folgezeit berechtigt, unter Benennung der Quellen und Verwendung des Firmenlogos des *diba*-Instituts und Beachtung der Copyright-Bestimmungen, Trainings innerhalb und außerhalb des ihm vom *diba*-Institut zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches seiner Arbeitsstätte, eigenverantwortlich und entgeltlich durchzuführen.

Institutionstrainer/innen sind berechtigt, in ihrer Arbeitsstätte eigenverantwortlich und unentgeltlich Kurse im *diba*-SelbstsicherheitsTraining anzubieten.

### 21. Qualitätssicherung / Lizenzgebühren

Es ist für A-Lizenz-Trainer/innen und Institutionstrainer/innen spätestens nach zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung bzw. der letzten Fortbildung eine mindestens eintägige weitere Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Trainer-Kompetenz und zur Qualitätssicherung zu absolvieren. Gleiches gilt für Institutionstrainer/innen. Hierzu werden vom *diba*-Institut jeweils in der ersten und der zweiten Jahreshälfte Fortbildungen im *diba*-Institut in Rendsburg angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten unter [www.diba-institut.de](http://www.diba-institut.de).



Wir machen  
Sie persönlich  
stark!



**diba - Institut  
für Gewaltprävention und  
SelbstsicherheitsTraining**

Aalborgstraße 17-19

24768 Rendsburg

Fon: 0 43 31 – 8 96 19

Fax: 0 43 31 – 8 48 50 31

Mail: [info@diba-institut.de](mailto:info@diba-institut.de)

Internet: [www.diba-institut.de](http://www.diba-institut.de)

Sparkasse Mittelholstein

Konto: 4 17 37

BLZ: 214 500 00

Steuer-Nr.: 2801 261 486

Für die B- und C Trainer-Lizenz gilt hierbei ein maximaler Zeitraum zur Aufrechterhaltung der Lizenz von einem Jahr nach Erhalt der Lizenz und/ oder der zuletzt durchgeführten Fortbildung. B- und C- Lizenztrainer werden nach individueller Absprache fort- und weitergebildet. Etwaige Lizenzgebühren werden gesondert vereinbart.

Zur Qualitätssicherung der Trainerbefähigungen werden ab dem 01.01.2011 jährliche Lizenzgebühren für Institutionstrainer/innen und Lizenztrainer/innen erhoben. Ausgebildete Trainer/innen sparen somit einen Betrag an, der in voller Höhe auf die Fortbildungskosten angerechnet wird. Hinweis: Es findet keine evtl. Guthabenverzinsung statt.

Für Institutionstrainer gilt: 60,00 €/ Jahr (inkl. 10,00 € Bearbeitungsgebühren).

Für A-Lizenz-Trainer/innen gilt: 75,00 €/ Jahr (inkl. 10,00 € Bearbeitungsgebühren).

Die vorstehend aufgeführten Lizenzgebühren entsprechen den Beträgen für die vertraglich festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für Institutionstrainer/innen in Höhe von 120,00 € alle zwei Jahre und für A-Lizenz-Trainer/innen in Höhe von 150,00 €, ebenfalls alle zwei Jahre.

Entrichten der bzw. die Trainer/innen seine / ihre Trainerlizenzgebühren nicht pünktlich zum oben genannten Termin, so erlöschen nach vierwöchigem Rückstand die Institutionstrainer- bzw. die A-, B-, oder C-Trainer Lizenzen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten stillschweigend. Bei Nichteinhaltungen hat dies zur Folge, dass sämtliche in *diba*-Kontexten gefertigte Ausarbeitungen, Trainingsunterlagen, wie Trainerhandbücher, der Trainerausweis etc. unaufgefordert zurückgegeben werden müssen. Es erlöschen die Lizenzen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten stillschweigend.

## **22. Wirksamkeit und Geltungsbereich der Trainer Lizenzen**

Die A-, B- und C-Lizenzinhabern/ -inhaberinnen und Institutionstrainer/innen ist es nicht gestattet so genannte „Multiplikatoren“ und somit Personen zu schulen, zu deren beruflichen Aufgaben es gehört oder deren institutionelle und/ oder soziale Stellung es mit sich bringt, dass sie selbst wiederum Personen gemäß den *diba* -Trainingsinhalten der unten aufgeführten Berufsgruppen, haupt- oder nebenberuflich schulen und ausbilden könnten.

Namentlich und insbesondere gehören zu dem oben ausgeschlossenen Personenkreis:

- Lehrer, Pädagogen, Erzieher und sonstige haupt- und nebenberuflich an Schulen und Ausbildungseinrichtungen tätige Personen.
- Beschäftigte der Justiz, Ämtern, sowie Mitarbeiter/innen in Jobcentern und ARGEN etc.
- Polizisten oder sonstige in Sicherheitsberufen tätige Personen.
- Personal psychiatrischer Einrichtungen

Eine Vereinbarung über die regionale Bindung der A-, B- und C- Trainer Lizenzen bzw. bei Institutionstrainer/innen die zugehörige Institution ist Bestandteil des jeweiligen Ausbildungs- und Lizenzvertrages und wird dort gegebenenfalls gesondert und ausdrücklich als Zusatzvereinbarung aufgeführt.

## **23. Lizenzverstöße**

Nachgewiesene Verstöße gegen die geltenden Lizenzvereinbarungen, in deren jeweils aktueller Fassung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pauschaliert abgegolten.

Hierbei gilt für

### **23.1 Institutionstrainer/innen:**

Bei gravierenden Verstößen (z.B. kommerzielle Durchführung von Kursen / Trainings) ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 1.500,-€ zu zahlen. Die Genehmigung zur Ausübung der Institutionstrainerstätigkeit erlischt umgehend.

### **23.2 A-Lizenzen:**

Beim ersten Lizenzverstoß ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 3.500,-€ zu zahlen. Die Lizenz erlischt umgehend.

### **23.3 B- und C-Lizenzen:**

Beim ersten nachgewiesenen Lizenzverstoß erlischt umgehend die Lizenz und eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von 5.000,-€ wird sofort fällig

Wir machen  
Sie persönlich  
**stark!**



Bei gravierenden Verstößen (z.B. kommerzielle Durchführung von Kursen / Trainings) ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 1.500,-€ zu zahlen. Die Genehmigung zur Ausübung der Institutionstrainer Tätigkeit erlischt umgehend.  
Für TrainerInnen, die als freie MitarbeiterInnen für das *diba*-Institut tätig sind, gelten je nach Qualifikationsstand die Punkte 23.2 oder 23.3.

In diese Lizenzbestimmungen willigt der Lizenznehmer/ freiberuflicher Mitarbeiter mit seiner Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich ein. Eine jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Teilnehmer vor Vertragsunterzeichnung.

#### **24. Preisgestaltungen**

Hinsichtlich der Preisgestaltung von Maßnahmen, die durch Lizenz-Trainer/innen in eigener Verantwortung erfolgen, gelten die Preis- und Rabattvorgaben des *diba*-Instituts. Die jeweils gültigen Preise und Rabatte werden gesondert mitgeteilt oder sind fester Bestandteil der Zusatzvereinbarungen.

#### **25. Haftung**

Das *diba*-Institut kommt für Schäden jedweder Art nicht auf, die sowohl von InstitutionstrainerInnen/innen als auch Lizenztrainern/innen in freier Berufsausübung und Nebentätigkeit außerhalb der Tätigkeit für das *diba*-Institut verursacht worden sind.

*Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 11.11.2010  
(Vorherige AGB und Zusatz-AGB verlieren ihre Gültigkeit)*

Wir machen  
Sie persönlich  
**stark!**

